

# ***STATUT DES KOMMUNISTISCHEN STUDIERENDENVERBANDS***

beschlossen am 3. März 2024

# **INHALT**

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....                                                                            | 3  |
| § 2 Selbstverständnis .....                                                                                           | 3  |
| § 3 Ziel und Zweck des Verbands .....                                                                                 | 3  |
| § 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks .....                                                                    | 4  |
| § 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere .....                                                                      | 4  |
| § 6 Normen .....                                                                                                      | 5  |
| § 7 Arten der Mitgliedschaft .....                                                                                    | 6  |
| § 8 Aufnahme von Mitgliedern .....                                                                                    | 6  |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....                                                                               | 7  |
| § 10 Ruhendstellung der Mitgliedschaft .....                                                                          | 8  |
| § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                                                        | 8  |
| § 12 Vereinsdisziplin Verbandsdisziplin .....                                                                         | 9  |
| § 13 Organe des Verbands .....                                                                                        | 11 |
| § 14 Der Bundeskongress .....                                                                                         | 11 |
| § 15 Die Bundesleitung .....                                                                                          | 12 |
| § 16 Die Gruppe .....                                                                                                 | 14 |
| § 17 Streitschlichtungseinrichtungen .....                                                                            | 15 |
| § 18 Die Rechnungsprüfung .....                                                                                       | 15 |
| § 19 Die Kontrollkommission .....                                                                                     | 15 |
| § 20 Zweigverbände .....                                                                                              | 18 |
| § 21 Auflösung des Verbands .....                                                                                     | 19 |
| § 22 Verwendung des Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbands oder Wegfalls des<br>begünstigten Verbandszweck ..... | 19 |
| § 23 Verbandseblem .....                                                                                              | 20 |

# **ALLGEMEINE UND POLITISCHE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verband führt den Namen „Kommunistischer Studierendenverband“, Kurzform „KSV“. Sein Sitz ist in Graz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigverbänden ist gem. § 20 möglich.

## **§ 2 Selbstverständnis**

(1) Der KSV ist ein marxistisch-leninistischer Verband, der seine theoretischen Grundlagen aus den Werken von Marx, Engels, Lenin, und den auf ihnen aufbauenden Autor:innen bezieht und danach strebt, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Verband setzt sich gegen jede Erstarrung und Verengung der marxistischen Theorie zur Wehr.

(2) Der KSV steht ebenso wie die Kommunistische Jugend Österreichs (KJÖ) in der Tradition des Kommunistischen Jugendverbandes Österreichs (KJVÖ), achtet seine Leistungen und gedenkt insbesondere den aus seinen Reihen hervorgehenden Spanienkämpfer:innen und des bedingungslosen Widerstandes gegen den Faschismus in Österreich und weltweit.

(3) Der KSV versteht sich als Schwester-Organisation der Kommunistische Jugend Österreichs, als Teil der kommunistischen Bewegung in Österreich und weltweit. Als solcher steht sie in einem kritisch-solidarischen Verhältnis mit allen Organisationen, deren Ziel der Sozialismus ist.

(4) Der KSV ist Mitglied im Dachverband fortschrittlicher Jugendorganisationen (DFJ) und erkennt Grundsatzprogramm und Statut des DFJ als Grundlage ihrer politischen Tätigkeit an.

(5) Der KSV ist der dialektischen Einheit von Theorie und Praxis verpflichtet und bezieht in seine Analysen sowohl positive als auch negative Erfahrungen historischer und zeitgenössischer sozialistischer und kommunistischer Parteien, Bewegungen, Initiativen und Staaten ein. Das Verhältnis zu diesen ist solidarisch und kritisch zugleich.

## **§ 3 Ziel und Zweck des Verbands**

(1) Der KSV verbindet in seiner Tätigkeit radikaldemokratische Reformpolitik für sozialen Fortschritt mit einer revolutionären, die bestehende kapitalistische Gesellschaft überwindenden Perspektive. Der Verband strebt die Vollendung der Demokratie im Sozialismus mit dem Ziel einer klassenlosen Gesellschaft, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Beseitigung der Unterdrückung der Frau durch den Mann und die freie Entwicklung aller Menschen an.

(2) An den österreichischen Hochschulen strebt der Verband die Verankerung, Verbreitung und Weiterentwicklung marxistischer Methoden der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie die umfassende Demokratisierung aller Bildungseinrichtungen und ihrer Organe an. Der KSV steht gegen die Unterordnung von Wissenschaft und Technik, von Forschung und Lehre unter die Interessen des Kapitals. Der Verband kämpft dafür, den Studierenden adäquate Zugänge zu Wissen zu ermöglichen, ein kritisches Denken gegenüber dem kapitalistischen System zu evozieren und im Bündnis vor allem mit der Arbeiter:innenklasse, den Werktätigen und letztendlich allen

„erniedrigten, geknechteten, verlassenen, verächtlichen“ Wesen dieses Systems zugunsten des Sozialismus zu überwinden.

(3) Der Verbandszweck ist die Unterstützung von Bürger:inneninitiativen, die Erziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Einsatz für Frieden, der Einsatz für eine Verbesserung der Lage der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Förderung von Jugendmusik, der Einsatz für Naturschutz und gegen Umweltverschmutzung, die Verbesserung der Schulausbildung, das Anbieten von Sportmöglichkeiten für Jugendliche und die Betreuung von Studierenden (z.B. in sozialen Fragen), der Einsatz gegen die Diskriminierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund von Geschlecht, sozialer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft, religiösem Bekenntnis und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche davon betroffen sind.

(4) Alle Menschen in Österreich, unabhängig von Geschlecht, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung und der politischen Einstellung können durch den Verband im Rahmen des Verbandszwecks gefördert werden.

(5) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

(1) Der KSV beteiligt sich als Organisation fortschrittlicher Studierender an den Wahlen zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft und entsprechender Gremien in anderen Hochschulen und Akademien.

(2) Der KSV versucht seine Ziele durch Diskussionen, Veranstaltungen (kulturelle Veranstaltungen im weitesten Sinn, musikalische Veranstaltungen, inhaltliche Veranstaltungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionsabende, Bildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen), Versammlungen, Publikationen und andere frei zugängliche Kultur- und Bildungsangebote sowie öffentliches politisches Auftreten auch im Bündnis mit anderen Parteien, Initiativen und Organisationen und durch eine Webseite, sozialen und sonstigen elektronischen Medien und analoger und elektronischer Kommunikation wie Aussendungen sowie dem Verkauf von Materialien ausschließlich für den Verbandszweck zu erreichen.

(3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen befreundeter Organisationen, Förderungen, Erträgen aus Verbandsveranstaltungen, Subventionen und sonstige Erlöse.

(4) Die Mitglieder des KSV, die durch den Verband eine Position in der Österreichischen Hochschüler:innenschaft erlangt haben, leiten zehn Prozent einer allfälligen Aufwandsentschädigung an den Verband weiter.

## **§ 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere**

(1) Zur detaillierten Ausarbeitung und Präsentation der Ziele, Methoden, Grundlagen und Normen des Verbands gibt sich der Verband ein Grundsatzprogramm.

(2) Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm obliegt ausschließlich dem Bundeskongress.

(3) Die Bundesleitung trägt für die Erarbeitung des Grundsatzprogramms Sorge und ist verpflichtet, dieses jedem ordentlichen Bundeskongress erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Bundesleitung steht es frei, Positionspapiere zu Themen und Fragestellungen, die nicht im Grundsatzprogramm behandelt werden oder die im Grundsatzprogramm enthaltene Themen und Fragestellungen präzisieren, zu beschließen. Positionspapiere sind für den gesamten Verband verbindlich und müssen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung beschlossen werden.

## § 6 Normen

(1) Der KSV und seine Mitglieder vertreten kommunistische Werte wie kämpferische Solidarität und gegenseitige Achtung im Umgang miteinander. Der politische Meinungsstreit im Verband wird in einem Klima der Toleranz geführt, Konsensentscheidungen sind anzustreben. Wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt jedoch die Mehrheitsentscheidung.

(2) Der KSV und seine Mitglieder gestalten den Verband und seine Aktivitäten so, dass diskriminierende Strukturen und Sprache aufgezeigt und durch demokratische und geschlechtergerechte ersetzt werden. In allen Publikationen des Verbands wird geschlechtergerechte Sprache verwendet.

(3) Alle Mitglieder des Verbands bzw. deren Delegierte haben das Recht, in Diskussionen und Versammlungen des Verbands die Anwendung des sogenannten Reißverschlussprinzips einzufordern, nämlich die Abwechslung von Frauen und Männern in ihren Wortmeldungen.

# **BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER MITGLIEDER**

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, unterstützende, Alumni und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied kann – unabhängig von Geschlecht, religiösem Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität – jede physische Person werden, die an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder einer vergleichbaren Institution studiert sowie Grundsatzprogramm und Statut als Grundlage ihrer/seiner und der politischen Tätigkeit des Verbands anerkennt.
- (3) Unterstützende Mitglieder unterstützen die Ziele des Verbands durch Mitarbeit und/oder materielle Zuwendungen. Die unterstützende Mitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- (5) Mitglieder, die aus geografischen oder sonstigen Gründen sich nicht aktiv in einer Gruppe einbringen (können), werden über die Bundesorganisation als allgemeine Mitglieder geführt. Sie können nicht für Funktionen in Gruppen kandidieren, sehr wohl aber für Funktionen in der Bundesorganisation. Sie haben in der Gruppe somit kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, das sich ein Jahr nicht am Verbandsleben beteiligt hat, wird auf Beschluss der zuständigen Gruppe bzw., falls keine Gruppe vorhanden, der Bundesleitung ruhend gestellt und von diesem Organ auch darüber informiert. Ein ruhendes Mitglied wird aus der verbandsinternen Kommunikation ausgeschlossen.
- (7) Jede Person, die bereits Mitglied war, dies aber aufgrund von Studienabschluss oder Studienabbruch nicht mehr sein kann, die das Statut und Grundsatzprogramm des KSV akzeptiert, bereit ist den für sie bestimmten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und die Arbeit des Verbands zu unterstützen, kann Alumni-Mitglied werden.

## **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme in den KSV erfolgt:
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Leitungsgremiums (gem. § 16 Abs. 3) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Abstimmung der zuständigen Gruppen.
  - b) durch Beschluss der Bundesleitung mit einfacher Mehrheit, wenn in dem Bereich, in dem der/die Aufnahmewerber:in studiert, keine Gruppen eingerichtet ist.
  - c) im Falle einer Alumni-Mitgliedschaft, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Aufnahmeverfahren durch die Bundesleitung.
  - d) im Falle einer unterstützenden oder Alumni-Mitgliedschaft, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Aufnahmeverfahren durch die Bundesleitung.

(2) Verweigert das zuständige Organ die Aufnahme, kann die/der Aufnahmewerber:in die Aufnahme durch die Bundesleitung oder den nächstfolgenden Bundeskongress beantragen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

(3) Die Mitgliedschaft im KSV schließt die Mitgliedschaft in anderen bundesweiten Studierendenfraktionen aus.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Organes des KSV oder eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht der zu ernennenden Person selbst, durch den Bundeskongress in geheimer Abstimmung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht an Mitglieder mit aufrechter ordentlicher Mitgliedschaft verliehen werden.

(5) Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied in den KSV erfolgt nach einem formell eingelangten Antrag bei der Bundesleitung ohne Aufnahmeverfahren durch diese. Die Bundesleitung kann die Aufnahme verweigern.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche, unterstützende und Alumni-Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Abschluss oder Abbruch des Studiums automatisch in eine unterstützende Mitgliedschaft über. Die ordentliche, unterstützende und Alumni-Mitgliedschaft endet durch Streichung bei ausständigen Mitgliedsbeiträgen von über zwei Jahren.

(2) Jedem Mitglied steht es frei, seinen/ihren Austritt aus dem Verband jederzeit schriftlich gegenüber der Bundesleitung zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Einlangen der Austrittserklärung.

(3) Die Bundesleitung kann Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen, aus dem KSV ausschließen. Dazu benötigt es einer einfachen Mehrheit in einer geheimen Abstimmung bei einer ordentlichen Bundesleitungssitzung. Dem betroffenen Mitglied muss angeboten und ermöglicht werden, sich schriftlich und persönlich bei der entsprechenden Bundesleitungssitzung zu rechtfertigen. Nimmt das Mitglied das Angebot trotz der Möglichkeit nicht an, schützt dies nicht vor dem Ausschluss. Der Ausschluss von vom Bundeskongress gewählten Mitgliedern der Bundesleitung oder Kontrollkommission bedarf einer absoluten Zweidrittelmehrheit bei einer Bundesleitungssitzung.

(4) Sollte sich ein Jahr nach der Ruhendstellung der Mitgliedschaft nichts an der Situation geändert haben, geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine unterstützende Mitgliedschaft über. Darüber wird das Mitglied von der Bundesleitung informiert.

(5) Jede Gruppe kann Mitglieder ihrer Gruppe, die ihre Pflichten verletzen, in Koordination mit der Gruppenbetreuung, aus dem KSV ausschließen. Hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit bei einer geheimen Abstimmung auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung der Gruppe benötigt. Dem betroffenen Mitglied muss angeboten und ermöglicht werden sich schriftlich und persönlich bei der entsprechenden Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Nimmt das Mitglied das Angebot trotz der Möglichkeit nicht an, schützt dies nicht vor dem Ausschluss. Die Begründung für den Ausschluss ist binnen 14 Tage an die Bundesleitung zu übermitteln. Sollte die Bundesleitung mit der Begründung nicht einverstanden sein, kann sie den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit wieder aufheben. Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung oder Kontrollkommission durch die Gruppen ist

nicht möglich. Ausschlussanträge betreffend Mitglieder der Bundesleitung oder Kontrollkommission an die Bundesleitung sind davon unberührt.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, ihren Ausschluss bei einer Streitschlichtungseinrichtung, bei der Bundesleitung und beim Bundeskongress anzufechten und sich bei dem entsprechenden Organ schriftlich und/oder mündlich zu rechtfertigen. Die Streitschlichtungseinrichtung ist entweder die Kontrollkommission oder das Schiedsgericht und wirkt im Bereich der Mitgliederversammlung der Gruppe und der Bundesleitung gem. § 17. Der Bundeskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung endgültig. Rechte und Pflichten der Mitglieder, die ihren Ausschluss anfechten, sind bis zur Erledigung der Anfechtung ausgesetzt.

(7) Ordentliche Mitglieder können nach Abschluss oder Abbruch ihres Studiums auf eigenen Wunsch Alumni-Mitglieder des Verbands werden. Dazu bedarf es keiner erneuten Abstimmung des aufnehmenden Organs. Mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beträgen.

(8) Ordentliche Mitglieder, welche vor Abschluss ihres Studiums in eine Funktion im Verband oder Dachverband gewählt wurden, können diese auch dann in vollem Umfang ausüben, wenn sie während ihrer Funktionsperiode das Studium beenden. In diesem Fall bleibt auch die ordentliche Mitgliedschaft für die Dauer der Funktionsperiode aufrecht. Die Funktionsperiode endet mit dem Abschluss des Wahlvorganges (üblicherweise Verkündung) der Neuwahl des betreffenden Organs. Das passive Wahlrecht in und für alle Organe endet jedenfalls immer mit Abschluss oder Abbruch des Studiums unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.

## § 10 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KSV kann jederzeit durch das Mitglied selbst aufgrund von länger andauernder Verhinderung, bei Unterbrechung des Studiums oder sonstigen Gründen oder durch die Bundesleitung bzw. Gruppe gemäß § 7 Abs. 6 ruhend gestellt werden. Im Falle einer Ruhendstellung durch das Mitglied, kann das Mitglied die Ruhendstellung jederzeit formlos selbst beenden.

(2) Die Rechte und Pflichten des Mitglieds sind für den Zeitraum der Ruhendstellung ausgesetzt, ausgenommen davon ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, welche weiterhin verpflichtend ist. Ruhendgestellte Mitglieder werden aus der verbandsinternen Kommunikation ausgeschlossen.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Verbands ohne Stimmrecht teilzunehmen und haben das Recht, Anträge an alle Organe des Verbands zu richten. Alle Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information über die Politik des Verbands, insbesondere über die Tätigkeit der Organe des Verbands. Sie haben das Recht, Kritik an allen Beschlüssen, Organen und Mitgliedern des Verbands zu üben.

(2) Das aktive und passive Wahl- sowie Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern in den Organen deren Mitglied sie sind zu. Ehrenmitglieder, welche auch Mitglieder bzw. nachrückende

Mitglieder der Kontrollkommission sind, besitzen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in diesem Organ, gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Bundesleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Bundesleitung die Einberufung eines Bundeskongresses verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind bei jedem Bundeskongress von der Bundesleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Bundesleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Das Leitprinzip des organisatorischen Aufbaus ist der demokratische Zentralismus. D. h., wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt die Mehrheitsentscheidung. Weiters schließt das die Wahl aller leitenden Organe des KSV von unten nach oben und die periodische Rechenschaftslegung der Organe vor ihren und ihnen übergeordneten Organen ein. Organisierte Einflussnahme außerhalb der Strukturen des Verbands auf seine politischen oder personellen Beschlüsse ist kategorisch ausgeschlossen.
- (7) Jedes Mitglied ist angehalten, Kritik an egal welcher Person oder Entscheidung offen und solidarisch in den vorgesehenen Verbandsorganen vorzubringen und die Diskussionsbeteiligung zu demokratisieren, also die Dominanz bei Wortmeldungen von In- gegenüber Ausländer:innen oder Männern gegenüber Frauen zu unterbinden z. B. durch gezielte Nachreihung bei Debatten durch die/den Diskussionsleiter:in.
- (8) Das Stimmrecht ist keinesfalls übertragbar.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Politik im Sinne des Statuts, des Grundsatzprogramms und der von dem Bundeskongress festgelegten Ziele aktiv mitzugestalten, zur gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Verbands beizutragen. Sie haben die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands leiden könnte. Sie haben statutengemäß gefasste Beschlüsse zu respektieren, Kritik an Mehrheitsbeschlüssen der Verbandsorgane darf deren Umsetzung nicht behindern.
- (10) Ordentliche Mitglieder sind zur regelmäßigen Aktivität in ihrer Gruppe und zur Teilnahme an der bundesweiten Kommunikation und Diskussion verpflichtet.
- (11) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in der vom Bundeskongress beschlossenen Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- (12) Das passive Wahlrecht in und für alle Organe außer der Kontrollkommission endet jedenfalls immer mit Abschluss oder Abbruch des Studiums unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.

## § 12 Vereinsdisziplin Verbandsdisziplin

- (1) Verbandsdisziplin ist unverzichtbar zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Einheit des Verbands, zur Verbesserung seiner Stärke, seiner Schlagkraft und seinem Ansehen, und zur Umsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus.

(2) Verbandsdisziplin basiert auf der Akzeptanz der Ziele, des Programms und der Politik des Verbands. Alle Verbandsmitglieder sind gleichermaßen an die Verbandsdisziplin gebunden, ungeachtet ihrer Stellung im Verband oder im öffentlichen Leben.

(3) Über die Einhaltung der Verbandsdisziplin wacht die Bundesleitung.

# **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

## **§ 13 Organe des Verbands**

Die Organe des KSV sind:

- a) Der Bundeskongress
- b) Die Bundesleitung
- c) Die Gruppen
- d) Die Mitgliederversammlungen der Gruppen
- e) Das Schiedsgericht
- f) Die Rechnungsprüfung
- g) Die Kontrollkommission

## **§ 14 Der Bundeskongress**

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ des KSV. Er bestimmt die Politik des KSV, beschließt über Grundsatzprogramm und Statut, wählt in direkter und geheimer Wahl die Mitglieder der Bundesleitung und Kontrollkommission und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beschlüsse des Bundeskongresses sind für alle Mitglieder bindend. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die bis eine Woche vor dem Bundeskongress ihre Teilnahme der Bundesleitung bekannt geben, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die jeweilige Bundesleitung schlägt das beim Bundeskongress zu wählende Präsidium vor, welches den Bundeskongress leitet. Es gilt die Mitgliederevidenz der Bundesleitung.

(2) Ordentliche Bundeskongresse finden alle zwei Jahre in der schul- und arbeitsfreien Zeit statt. Außerordentliche Bundeskongresse finden auf Beschluss der Bundesleitung, eines ordentlichen Bundeskongresses, auf Antrag der Kontrollkommission, des/der Bundesvorsitzenden, von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder eines Drittels der Gruppen statt. Die Entscheidung des/der Bundesvorsitzenden kann durch einen ordentlichen Beschluss der Bundesleitung binnen 4 Wochen aufgehoben werden.

(3) Zum ordentlichen Bundeskongress wird durch die Bundesleitung zumindest vier Wochen vor dem Termin eingeladen. In der Einladung sind Zeit, Ort, ein Vorschlag zur Tagesordnung sowie Anmelde- und Antragsschluss bekannt zu gegeben.

(4) Sind die Voraussetzungen für einen außerordentlichen Bundeskongress nach Abs. 2 erfüllt, hat die Bundesleitung binnen vier Wochen einen längstens 2 Monate später zu haltenden Bundeskongress einzuberufen. Falls sie dieser Aufgabe nicht nachkommt, haben die Antragsteller:innen selbst das Recht, einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen.

(5) Der Bundeskongress ist nach einer den Statuten entsprechenden Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Der Bundeskongress gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung, welche den Ablauf des Bundeskongresses reglementiert. Statut und das Grundsatzprogramm benötigen eine absolute Zweidrittelmehrheit. Das Stellen von neuen Abänderungsanträgen beim Bundeskongress, welche das Statut betreffen (Initiativanträge), ist nur in besonderen Ausnahmefällen (u. a. Gefahr in Verzug) und mit einer Zweidrittelmehrheit des Bundeskongresses zugelassen. Bei Wahlen benötigen

die Kandidat:innen eine absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen erfordern eine einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt und verringern somit die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Weiters obliegen dem Bundeskongress folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung sowie des/der Kassier:in unter Einbindung der Kontrollkommission
- b) Politische und finanzielle Entlastung der Mitglieder der Bundesleitung
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesleitung
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 15 Die Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung ist für die Zeit zwischen den Bundeskongressen das höchste Organ des KSV und führt die Geschäfte des Vereins. Die Bundesleitung ist dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig und wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Die Bundesleitung hat für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses und für die ständige theoretische und praktische Weiterentwicklung des Verbands zu sorgen. Sie koordiniert die Tätigkeit der Gruppen.

(2) Die Bundesleitung besteht zumindest aus einem/r Bundesvorsitzenden mit Stellvertreter:in, Bundessekretär:in mit Stellvertreter:in und Bundeskassier:in mit Stellvertreter:in.

(3) Der Bundeskongress kann weitere Mitglieder für die Bundesleitung wählen und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen, die die Befugnisse der anderen Mitglieder nicht berühren.

(4) Der/die Bundesvorsitzende vertritt den Verband nach außen, dabei wird er/sie von seinem/r Stellvertreter:in sowie dem/der Bundessekretär:in und dessen/deren Stellvertreter:in unterstützt. Weiters ist er dafür verantwortlich die Verbandstätigkeit, insbesondere die Tätigkeit der Bundesleitung, zu koordinieren. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verband verpflichten, sind zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundessekretär:in zu unterzeichnen.

(5) Der/die Bundessekretär:in führt Protokolle, Mitgliederverzeichnis und Archiv des Verbands und ist für die Publikationen des Verbands verantwortlich, sofern nicht für alle oder einzelne Publikationen weitere Mitglieder vom Bundeskongress gewählt wurden. Weiters ist er/sie verantwortlich für die Aufrechterhaltung der verbandsweiten Kommunikation sowie jegliche eingehende elektronische und sonstige Post zu bearbeiten, verwalten und gegebenenfalls weiterzuleiten. Außerdem ist er/sie zuständig für die Zu- und Aussendung von Informationen und Materialien an die Gruppen und Mitglieder sowie für die Verwaltung der Materialien.

(6) Der/die Bundeskassier:in ist für die finanzielle Gebarung des Verbands verantwortlich. Dies beinhaltet neben dem Verwalten der Gelder auch das Erstellen des Budgets sowie jegliche finanzielle Angelegenheiten. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verband finanziell verpflichten, sind

zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundeskassier:in zu unterzeichnen.

(7) Auf Beschluss der Bundesleitung können der/die Bundesvorsitzende und der/die Bundeskassier:in die Zeichnungsbefugnisse für den Bank- bzw. Girokonten auf eine beliebige Person erweitern. Diese Person muss kein Mitglied des KSV sein, jedoch zumindest ordentliches Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des Dachverbands fortschrittlicher Jugendorganisationen. Sie muss sich zudem schriftlich dazu bereiterklären, alle Beschlüsse des Verbands einzuhalten und ist an alle Weisungen des/der Bundeskassier:in und Stv. Bundeskassier:in gebunden.

(8) Bundesvorsitzende:r, Bundessekretär:in, Bundeskassier:in werden von ihren jeweiligen Stellvertreter:innen in ihren Tätigkeiten unterstützt und im Fall der Verhinderung vertreten.

(9) Die Bundesleitung tagt mindestens einmal pro Semester, jedenfalls aber auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder. Einladung und Vorsitzführung obliegt dem/der Bundesvorsitzenden sofern diese Aufgaben nicht an den/die Sekretär:in oder andere Mitglieder der Bundesleitung delegiert wurden. Die Einladung hat vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Bundesleitung zuzugehen.

(10) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilnehmen.

(11) Die Bundesleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

(12) Rechtsgeschäfte eines Mitglieds der Bundesleitung mit dem KSV bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung.

(13) Der Bundeskongress kann jederzeit die gesamte Bundesleitung oder einzelne Mitglieder der Bundesleitung ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl der neuen Bundesleitung beziehungsweise des neuen Bundesleitungsmitglieds in Kraft. Verfügt der/die der Funktion Enthobene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.

(14) Die Mitglieder der Bundesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Bundesvorsitzende/n, im Falle des Rücktritts der gesamten Bundesleitung an den Bundeskongress zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/r Nachfolger:in wirksam. Verfügt der/die Zurückgetretene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.

(15) Sind von den beim Bundeskongress gewählten Mitgliedern der Bundesleitung die Hälfte nicht mehr in ihrer Funktion (z. B. durch Rücktritt) ist so bald wie möglich ein außerordentlicher Bundeskongress zur vollständigen Neuwahl der Bundesleitung einzuberufen.

(16) Die Bundesleitung kann bis zum nächstfolgenden Bundeskongress Mitglieder für von ihr festzulegende neue Funktionen oder in (z. B. durch Rücktritt) vakante Funktionen in die Bundesleitung kooptieren. Bei Vakanz einer Funktion welche eine/n Stellvertreter:in hat, rückt diese/r in die Funktion auf und es kann die Funktion des/der Stellvertreter:in durch eine neue Person besetzt werden. Bei Ko-optierungen in Funktionen mit Vertretungsbefugnissen nach außen, besitzt

das kooptierte Mitglied alle statutenrechtlichen Vertretungsbefugnisse als organschaftliche Vertreter:in. Kooptierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Bundesleitung.

(17) Einladungen zu Sitzungen der Bundesleitung und Protokolle über ihre Beratungen und Beschlüsse ergehen auf Anfrage an alle ordentlichen Mitglieder des Verbands.

(18) Die Bundesleitung kann zum Zwecke einer schnelleren Beschlussfassung Abstimmungen im Umlaufweg (z. B. per E-Mail) vornehmen. Es gilt eine Frist von fünf Tagen, die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Bundesleitung ist notwendig für die Gültigkeit eines Beschlusses. Ist eine absolute Mehrheit vor Ablauf der Frist gegeben, muss die Abstimmung sofort durch den/die Bundesvorsitzende/n oder Bundessekretär:in (bzw. den jeweiligen Stellvertreter:innen) als beendet und gültig erklärt werden. Abseits davon kann die Bundesleitung zudem festlegen, dass informelle Anträge ohne Gegenstimmen binnen 48 Stunden als bis zur nächsten Sitzung vorläufig angenommen gelten.

(19) Die Bundesleitung kümmert sich um die laufende Aktualisierung der Grundsätze und kann zu diesem Zwecke mit Zweidrittelmehrheit Abänderungen durchführen, welche aber vom nächstfolgenden Bundeskongress bestätigt werden müssen.

(20) Die Bundesleitung verwaltet die Mitgliederevidenzen.

(21) Die Bundesleitung kann aus ihrer Mitte Arbeitskreise bestehend aus mindestens drei Mitgliedern der Bundesleitung bilden und diese mit bestimmten Aufgaben beauftragen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen. Die Wahl in Arbeitskreise erfolgt in geheimer Wahl durch mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Bundesleitung. Die Delegierung von Aufgaben erfolgt durch Zustimmung 10 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung. Die Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt per einfacher Mehrheit. Die Bundesleitung kann keine Aufgaben auf Arbeitskreise übertragen, bei denen das Statut eine Abstimmung in der Bundesleitung vorsieht. Arbeitskreise sind der Bundesleitung rechenschaftspflichtig.

## § 16 Die Gruppe

(1) Die Gruppe ist das kleinste Organ des KSV. Die Einrichtung und Auflösung von Gruppen obliegt dem Bundeskongress oder der Bundesleitung. Zur Gründung einer Gruppe braucht es mindestens drei Mitglieder.

(2) Gruppen bestehen aus allen Mitgliedern eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt oder Bezirk), einer bestimmten Einrichtung (z. B. Universität Wien) oder einer durch gemeinsame Interessen oder Eigenschaften bestimmten Gruppe von Mitgliedern. Über die Abgrenzung zu anderen Gruppen und die Mitgliedschaft zu einzelnen Gruppen entscheidet im Zweifelsfall die Bundesleitung.

(3) Das höchste Organ der Gruppe ist die Mitgliederversammlung. Diese hat mindestens einmal pro Studienjahr stattzufinden. Falls die Gruppe es für zweckmäßig erachtet, können ein Leitungsgremium, Sektionen und Interessensgruppen mit den entsprechenden Kompetenzen eingerichtet werden. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

(4) Gruppen berichten der Bundesleitung regelmäßig über Aktivitäten, eingegangene Bündnisse und Publikationen.

(5) Bevor in einer Gruppe die Funktion der/s Kassier:in geschaffen wird, muss mit dem/r Bundeskassier:in Rücksprache gehalten werden. Ein/e eventuelle/r Gruppenkassier:in ist dem/r Bundeskassier:in Rechenschaft schuldig. Die Funktionen und gewählten Personen müssen der Bundesleitung bekanntgegeben werden.

(6) Jede Gruppe ist verpflichtet über ihre Mitgliedschaften Buch zu führen und der Bundesleitung bekannt zu geben.

## § 17 Streitschlichtungseinrichtungen

(1) In Streitfällen zwischen Mitgliedern und Organen des Verbands vermittelt die Kontrollkommission nach § 19.

(2) Sollte die Kontrollkommission eine der Streitparteien sein oder zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission befangen sein, wird ein Schiedsgericht einberufen.

(3) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht nach ZPO. Es hat dieselben Aufgaben und Befugnisse zur Streitschlichtung wie die Kontrollkommission.

(4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Bundesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Bundesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Bundesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder des Verbands sein.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 18 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von der Kontrollkommission nach § 19 ausgeübt.

## § 19 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung sowie der Streitschlichtungseinrichtung.

(2) Der Bundeskongress wählt drei Mitglieder der Kontrollkommission. Die Mitglieder der Kontrollkommission können jederzeit bis zu drei Ersatzmitglieder mit einer Reihung nominieren. Die Nominierung muss einstimmig erfolgen. Die nominierten Ersatzmitglieder müssen daraufhin mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl durch die Bundesleitung bestätigt werden. Nachrückungen von Ersatzmitgliedern zu Mitgliedern erhöhen nicht die Anzahl der möglichen Nominierungen, das Ausscheiden von Ersatzmitgliedern aber schon. Die Mitglieder wählen unter sich eine:n Vorsitzende:n mit einfacher Mehrheit, welcher die Sitzungen einberuft und die Arbeit der Kontrollkommission leitet. Bei Verhinderung, Ausfall oder Nichterfüllung seiner/ihrer Aufgaben,

kann jederzeit ein anderes Mitglied seine/ihre Aufgaben übernehmen. Eine Neuwahl ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht der Bundesleitung angehören. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen, abweichend vom üblichen statutarischen passiven Wahlrecht, alle ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder sowie ehemalige Mitglieder des Verbands, des Dachverbands und der Mitgliedsverbände des Dachverbands sein. Sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder keine ordentlichen Mitglieder, bekommen sie für die Dauer ihrer Funktionsausübung alle Rechte, die für die Funktionsausübung nötig sind, was den Rechten eines Ehrenmitglieds auf Zeit entspricht.

(4) Bei Rücktritt, Ausscheiden oder Abwesenheit eines Mitglieds der Kontrollkommission rückt das höchstgereichte Ersatzmitglied nach. Rücktrittserklärungen sind an die Bundesleitung zu richten. Besteht die Kontrollkommission nur mehr aus einem Mitglied, muss ein außerordentlicher Bundeskongress mit einer Nachwahl einberufen werden.

(5) Die Kontrollkommission fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Ersatzmitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein, dürfen aber beratend teilnehmen.

(6) Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereines dürfen die Mitglieder der Kontrollkommission nicht befangen sein. Sind Mitglieder befangen, dürfen diese den betreffenden Streitfall nicht behandeln. Stattdessen rücken Ersatzmitglieder gemäß ihrer Reihung auf, bis alle drei Schiedsrichter unbefangen sind. Ist dies nicht möglich, weil zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder befangen sind, so muss ein Schiedsgericht nach § 17 einberufen werden. Befangene Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht beratend aktiv sein. Eine Definition, wann Mitglieder der Kontrollkommission befangen sind, fasst die Bundesleitung. Eine Änderung dieser Definition tritt erst nach einer Frist von 30 Tagen in Kraft, gilt aber nicht für bereits laufende Verfahren.

(7) Die Kontrollkommission vermittelt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Streitschlichtungseinrichtung in Streitfällen zwischen Mitgliedern des Verbands. Bei Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten, die sich aus dem Statut oder den Rechten und Pflichten der Mitglieder ergeben, darf die Kontrollkommission keine Beschlüsse von Organen aufheben sofern nicht diese statutenwidrig oder entgegen der Beschlusslage des Verbands zustande gekommen sind, ausgenommen das betroffene Organ stimmt dem zu. Beschlüsse des Bundeskongresses können durch die Kontrollkommission nie aufgehoben werden.

(8) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Bei Streitigkeiten, in denen ein Einvernehmen nicht möglich ist, entscheidet sie einzig nach den objektiven Richtlinien des Statuts und der Grundsätze. Ihre Untersuchungen dürfen sich nur im Rahmen des ihr zugewiesenen Auftrags und ihrer Berechtigungen bewegen. So darf sie bei Disziplinarmaßnahmen oder Berufungen zu diesen nicht über Schuld oder Unschuld entscheiden und muss ihr Verfahren auch entsprechend einrichten.

(9) Die Kontrollkommission trifft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung ihre Entscheidung erst nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der Streitparteien.

(10) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Rechnungsprüfung jährlich die finanzielle Gebarung des Verbands zu prüfen und dem Bundeskongress darüber zu berichten. Sie

beantragt im Rahmen des Bundeskongresses gegebenenfalls die Entlastung der Bundesleitung bzw. des/der Bundeskassiers:in.

(11) Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied oder Ersatzmitglied der Kontrollkommission und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Bundeskongresses.

(12) Als Kontrollkommission darf sie auch die Arbeit der Bundesleitung dahingehend überprüfen, ob während der gesamten Funktionsperiode die geltende Beschlusslage eingehalten wurde. Bis zum Ende der jeweiligen Periode kann sie prüfen, ob die Arbeitsaufträge, die durch den Bundeskongress erteilt und mehrheitlich beschlossen wurden, auch umgesetzt wurden.

(13) Die Kontrollkommission hat während der Funktionsperiode jederzeit die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben und über die Mitgliederzeitung schriftlich den Verband über ihre Ergebnisse zu informieren.

# **BESTIMMUNGEN FÜR ZWEIGVERBÄNDE**

## **§ 20 Zweigverbände**

- (1) Gruppen können auf ihren Wunsch zur organisatorischen und politischen Ausgestaltung ihres Wirkungsbereiches einen Zweigverband des Kommunistischen Studierendenverband bilden. Die Bildung eines Zweigverbands bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.
- (2) Der Name des Zweigverbands besteht aus der Kurzform des Vereinsnamens Verbandsnamen und eines eindeutigen Zusatzes (z. B. KSV Wien, KSV Graz usw.). Ein Hinweis auf die Konstituierung als Zweigverband muss im Statut enthalten sein.
- (3) Die Paragraphen 2 bis 4 des Statuts müssen bis auf die Anpassung des Verbandsnamen wörtlich ins Statut des Zweigverbands übernommen werden.
- (4) Das Grundsatzprogramm des Verbands gilt für alle Zweigverbände. Das Statut des Verbands gilt, soweit umlegbar, auch für alle Zweigverbände. Bestimmungen im Statut des Zweigverbands welche denen des Verbandsstatut widersprechen bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung.
- (5) Mitglieder eines Zweigverbands sind gleichzeitig Mitglieder des Verbands. Aus einem Zweigverband erwachsen keinem Mitglied im Verband besondere Rechte. Beschlüsse der Bundeskongresse, und der Bundesleitung sind für Mitglieder in Zweigverbänden gültig. Das Statut des Zweigverbands hat darüber zu informieren.
- (6) In allen politischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Belangen, die nur den Wirkungsbereich des Zweigverbands betreffen, entscheiden die Organe des Zweigverbands laut seinen jeweiligen statutarischen Bestimmungen autonom.
- (7) Die Bezeichnungen der bundesweiten Organe, also Bundeskongress, Bundesleitung und Kontrollkommission, sind dem KSV vorbehalten und dürfen in Statuten eines Zweigverbands nicht ohne eindeutigen Zusatz als Bezeichnung von Zweigverbandsorganen verwendet werden.
- (8) Das Statut des Zweigverbands muss die Auflösung durch einen Beschluss des Bundeskongresses des KSV vorsehen. Ein Zweigverband kann durch einen Bundeskongress mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (9) Das Statut eines Zweigverbands muss im Fall einer Verbandsauflösung festlegen, dass vorhandenes Vermögen des Zweigverbands bei Auflösung dem Kommunistischen Studierendenverband zufällt.
- (10) Im Falle der Auflösung des Kommunistischen Studierendenverbands erlischt auch die Tätigkeit des Zweigverbands.

# **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 21 Auflösung des Verbands**

Der Kommunistische Studierendenverband kann sich nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongresses selbst auflösen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen notwendig. Dieser Bundeskongress hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein:e Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat, sollte § 22 Abs. 4 zu tragen kommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, wie genauer in § 22 festgelegt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## **§ 22 Verwendung des Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbands oder Wegfalls des begünstigten Verbandszweck**

(1) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

(2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Verbandsvermögen an den Verein „Kommunistische Jugend Österreichs“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

(3) Sollte der Verein „Kommunistische Jugend Österreichs“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Verbands oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen nach den gleichen Richtlinien wie in Abs. 2 an den Weltbund der Demokratischen Jugend (WBDJ) zu übergeben.

(4) Sollte auch der WBDJ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Verbands oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

## § 23 Verbandseblem

Der Verband führt zu Repräsentationszwecken untenstehendes Verbandseblem, dessen Verwendung die Zustimmung durch die Bundesleitung erfordert.

